

Genossenschaft deutscher Bühnen-Angehöriger
Department Musical



RECHTE-ABC: TV GAST

Handreichung

Dieses ABC erklärt dir die wichtigsten Regelungen des TV Gast. Es soll Darstellenden helfen, ihre Rechte und Pflichten besser zu verstehen – ohne juristische Sprache.

Sobald es Änderungen im Tarifvertrag gibt, werden wir das ABC aktualisieren. Das ABC ist dabei nicht als gleichwertiger Ersatz zu einer Rechtsberatung zu verstehen und behandelt nur ausgewählte Paragraphen des Tarifvertrags.

Aktuelle Informationen und einen Link zum Tarifvertrag findest du hier:

<https://www.gdba.de/tv-gast/>

Du hast Fragen oder Feedback für uns?

Schreib uns gern an musical@gdba.de oder bei Instagram unter [@gdba.musical](https://www.instagram.com/gdba.musical) - Wir sind für dich da!

Dein Department Musical

AGENTURPROVISION (§ 5)

Wenn du über eine Agentur vermittelt wirst, kann das Theater die Hälfte der Agenturprovision übernehmen – aber nur, wenn das im Vertrag ausdrücklich festgehalten ist oder das Theater Agenturen auffordert, Vorschläge zu machen.

Fragt das Theater aber nach deinem Namen, weil es ihn schon kennt, muss das Theater nicht zahlen.

UNSER TIPP:

Im Rahmen der Gagenverhandlung aktiv nach Übernahme fragen und in den Vertrag aufnehmen.

ARBEITSUNFÄHIGKEIT / KRANKHEIT (§ 6, 7, 8, 11)

Wenn du unverschuldet krank wirst, bekommst du während deines vertraglichen Arbeitsverhältnisses bis zu sechs Wochen lang **Krankenbezüge**.

Während der Probenphase richtet sich der Betrag nach deiner vereinbarten Probengage. Bei Vorstellungen erhältst du **50 % der Vorstellungsgage, mindestens jedoch die → Mindestgage pro Vorstellung und höchstens das Doppelte davon**.

Du musst ab dem ersten Tag ein **ärztliches Attest** vorlegen – sonst besteht kein Anspruch auf Krankenbezüge. Das kann auch eine elektronische Krankmeldung sein, dann muss das Theater (KBB) aber darüber hinaus persönlich über die Krankmeldung informiert werden. Wenn du während deines → *Urlaubs* krank wirst, werden diese Tage nicht als Urlaubstage gezählt, sofern du ein ärztliches Attest vorlegst.

AUSFALLVERGÜTUNG (§ 9)

Wie viel Gage du bei einer Vorstellungsabsage erhältst, hängt von zwei Dingen ab – zunächst wie viele Absagen es schon gegeben hat und dann erst vom **Zeitpunkt der Absage**.

Voraussetzung ist jedoch, dass der Grund der Absage im **Verantwortungsbereich des Theaters** liegt (z. B. technische Probleme, Krankheitsfälle im Ensemble, betriebliche Entscheidungen, etc.).

[FORTSETZUNG AUF DER NÄCHSTEN SEITE]

AUSFALLVERGÜTUNG (§ 9)

[FORTSETZUNG]

Es gibt einen sogenannten **Vorstellungssockel**: Du hast ab Vertragsunterzeichnung die Garantie, dass dir mindestens **50 % der vereinbarten Vorstellungen + 1 Vorstellung** voll bezahlt werden, inkl. stattgefundenener optionaler Termine.

Nur für die darüber hinaus abgesagten Vorstellungen gilt dann eine Staffelung nach dem Zeitpunkt der Absage:

- mehr als 8 Wochen vorher: 25 % der vereinbarten → *Gage*
- bis zu 4 Wochen vorher: 50 % der vereinbarten → *Gage*
- weniger als 4 Wochen vorher: 100 % der vereinbarten → *Gage*

WICHTIG:

- Das Theater ist nicht berechtigt weniger als 100 % auszuzahlen, wenn noch nicht die Hälfte der vereinbarten Vorstellungen plus 1 Vorstellung stattgefunden haben, oder ausgefallen sind.
- Wenn das Theater von vornherein die Fristenregelung anwendet mit dem Argument, man könne ja erst später wissen, wie viele Vorstellungen stattgefunden haben, ist das unzulässig (→ *Zahlungsmodalitäten*).

AUSSCHLUSSFRISTEN (§ 14)

Ansprüche – egal ob von dir oder vom Theater – müssen innerhalb von sechs Monaten nach Fälligkeit **schriftlich geltend gemacht** werden.

WICHTIG:

Für jede Vorstellung / Probe läuft eine eigene Frist!

BAYERISCHE VERSORGUNGSKAMMER (§ 12)

Die Bayerische Versorgungskammer (BVK) bzw. Versorgungsanstalt der deutschen Bühnen (Vddb) bietet eine zusätzliche Versicherung, zum Beispiel für deine Altersvorsorge. Wenn du an einem Theater angestellt bist, ist das Theater verpflichtet, dich dort anzumelden und die Hälfte deiner Beiträge zu zahlen. Die andere Hälfte zahlst du. Dein Anteil wird dabei automatisch von deinem Gehalt abgezogen.

GAGE (§ 3)

Der TV Gast bietet verschiedene Regelungen und Neuerungen zum Thema Gage. Das betrifft zum Beispiel eine **Gagen-Untergrenze** (→ *Mindestgage*), **Zahlung von ausgefallenen Vorstellungen und Proben** (→ *Ausfallvergütung*) und **Regelungen, wie die Zahlungen erfolgen müssen** (→ *Zahlungsmodalitäten*).

INKRAFTTRETEN / GÜLTIGKEIT (§15)

Der TV Gast gilt seit dem **01. Juni 2025** für alle ab diesem Zeitpunkt geschlossenen Gastarbeitsverträge mit Darstellenden (u. a.), die für eine bestimmte Anzahl an Vorstellungen abgeschlossen werden. Er erfasst Engagements bis maximal 72 Vorstellungen pro Spielzeit.

MINDESTGAGE (§ 3)

Im neuen TV Gast ist genau festgelegt, wie viel du mindestens verdienen musst. Die Mindestgage im TV Gast entspricht aktuell der Einstiegsgage im NV Bühne. Die genauen Beträge hängen davon ab, ob es sich um ein städtisches Theater (TvöD) oder Staats- / Landestheater (TV-L) handelt.

Aktuelle Mindestgagen TV GAST:

Geltungsbereich	Monatliche Mindestgage	Vorstellung	Probe (pro Tag)
TV-L (seit Februar 2025)	3.075 €	307,50 €	153,75 €
TVöD (seit April 2025)	3.010 €	301 €	145 €
TVöD (ab Mai 2026)	3.095 €	309,50 €	154,75 €

Das bedeutet praktisch: Du bekommst **für jede gespielte Vorstellung** mindestens die genannte Vorstellungsgage, für jeden Probenstag mindestens die angegebene Proben-gage, wenn vereinbart worden ist, dich pro Probenstag zu bezahlen. Wenn im Vertrag vereinbart, kannst du statt einer täglichen Probengage auch eine **Probenpauschale** für den gesamten Probenzeitraum erhalten, das ist in der Regel vorteilhafter.

[FORTSETZUNG AUF DER NÄCHSTER SEITE]

MINDESTGAGE (§ 3)

[FORTSETZUNG]

Für **zwei Vorstellungen am selben Tag** erhältst du in Summe **nur mindestens 150 %** der angegebenen Mindestgage pro Vorstellung. Das heißt: pro Vorstellung etwas weniger als sonst.

Bei „kleineren Rollen“ darf die Vorstellungs- und /oder Probengage etwas niedriger sein, **aber nicht mehr als 20 % unter der Mindestgage** einer Vorstellung bzw. Probe.

UNSER TIPP:

Die genannten Beträge sind Untergrenzen. Du kannst – und solltest – eine höhere Gage verhandeln!

RECHTSSTREITIGKEITEN (§ 13)

Bei Streitigkeiten sind **Bühnenschiedsgerichte** zuständig, nicht das Arbeitsgericht.

UNSER TIPP:

Wende dich bei Rechtsstreitigkeiten am besten direkt an recht@gdba.de. Sehr oft kann die Situation ohne Gericht geklärt werden.

URLAUB (§ 10)

Je 26 Beschäftigungstage hast du Anspruch auf **drei Urlaubstage**. Das heißt, du hast erst nach 52 Beschäftigungstagen Anspruch auf weitere drei Urlaubstage.

Als „**Beschäftigungstage**“ gelten vereinbarte Probenstage und die einzelnen Vorstellungstage, unabhängig davon, ob du während eines Vertragszeitraums durchgehend angestellt bist oder nicht.

Der Arbeitgeber soll den Urlaub möglichst **unter Berücksichtigung deiner Wünsche** und vorrangig **während der Probenzeit** geben.

[FORTSETZUNG AUF DER NÄCHSTEN SEITE]

URLAUB (§ 10)

[FORTSETZUNG]

Werden die Urlaubstage nicht bis zum Ende der Vertragszeit als solche angekündigt und gegeben, müssen sie nach folgender Formel ausbezahlt werden:

$$(\text{Höhe Probenentgelt} + \text{Premierengage}) / (\text{Anzahl Probentage} + \text{Premierentag}) = \text{Höhe Entgelt pro Urlaubstag}$$

Pro Urlaubstag bekommst du dabei mindestens die → **Mindestgage pro Probentag**, aber höchstens das **1,5-Fache** davon.

WICHTIG:

- Sperrtermine sind nicht automatisch Urlaubstage!
- Die Höhe deiner Urlaubsvergütung hängt dementsprechend vor allem von deiner Probenvergütung ab – also von deinem Probenhonorar oder deiner vereinbarten Probenpauschale. Die Vorstellungsgagen nach der Premiere spielen dabei keine Rolle. Je besser also deine Probenzeit bezahlt ist, desto höher fällt auch deine Urlaubsvergütung aus.

VERTRAGSDETAILS (§ 2)

Der Arbeitsvertrag muss vor Arbeitsbeginn schriftlich geschlossen werden.

Er muss folgende Inhalte enthalten: Die Einsatzbühne, den Beschäftigungszeitraum, alle bekannten Proben- und Vorstellungstermine, die Art der Beschäftigung, die Produktion und möglichst die Rolle.

ZAHLUNGSMODALITÄTEN (§ 4)

Deine Gage muss dir spätestens am letzten Werktag des Folgemonats überwiesen werden. Fällt dieser Tag auf ein Wochenende oder einen Feiertag, steht dir deine Gage einen Werktag vorher zu.

Wenn das Theater aufgrund eines Ausfalls (→ *Ausfallvergütung*) oder Krankheit (→ *Arbeitsunfähigkeit*) nicht die volle vereinbarte Gage auszahlen muss, kann das Theater dies im Nachhinein tun, ggf. Geld zurückfordern, oder die letzte Vorstellungsgage verrechnen, für einen Vorabzug gibt es jedoch keine Rechtsgrundlage.